

**Jahresabschluss
zum
31.12.2024**

Gemeinwohl-Ökonomie Deutschland e.V

**Ullsteinstr. 130
12109 Berlin**

**Finanzamt: für Körperschaften I
Steuer-Nr.: 27 666 58643**

Inhaltsverzeichnis

Abschlussbescheinigung

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2024 - 31.12.2024

Vollständigkeitserklärung

Kontennachweis zur Bilanz

Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung

Entwicklung des Anlagevermögens

Allgemeine Auftragsbedingungen

A & P Steuerberatungsgesellschaft mbH

Gemeinwohl-Ökonomie Deutschland e.V

Ullsteinstr. 130
12109 Berlin

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung (sowie Anhang) - der

Gemeinwohl-Ökonomie Deutschland e.V

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags / der Satzung) erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags / der Satzung) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (sowie des Anhangs) auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Potsdam, den 05.11.2025



Rico Philipp
Steuerberater

VERMÖGENSÜBERSICHT (StR) zum 31. Dezember 2024

Gemeinwohl-Ökonomie Deutschland e.V
12109 Berlin

(vorläufiger Stand: 05.11.2025)

AKTIVA

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		43.623,16	36.887,73
II. Kasse, Bank		134.590,29	27.280,22
B. VEREINSVERMÖGEN			
Saldo USt-Konten		1.774,83	0,00
		<hr/>	<hr/>
		179.988,28	64.167,95
		<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

VERMÖGENSÜBERSICHT (StR) zum 31. Dezember 2024

Gemeinwohl-Ökonomie Deutschland e.V
12109 Berlin

(vorläufiger Stand: 05.11.2025)

PASSIVA

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. VEREINSVERMÖGEN			
I. Gewinnrücklagen			
Freie Gewinnrücklagen		128.009,02	27.220,22
II. Ergebnisvortrag		0,00	0,00
B. RÜCKSTELLUNGEN			
Sonstige Rückstellungen		3.200,00	0,00
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	47.098,28		0,00
2. Sonstige Verbindlichkeiten	1.680,98		36.947,73
	<hr/>	48.779,26	36.947,73
		<hr/>	<hr/>
		179.988,28	64.167,95
		<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

Berlin, 5. November 2025

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (StR) vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Gemeinwohl-Ökonomie Deutschland e.V
12109 Berlin

(vorläufiger Stand: 05.11.2025)

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. IDEELLER BEREICH			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
Mitgliedsbeiträge		312.524,00	300.333,50
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Personalkosten	185.612,11		145.066,93
2. Raumkosten	2.300,00		1.770,00
3. Übrige Ausgaben	158.217,05		72.140,49
		346.129,16	218.977,42
GEWINN/VERLUST ideeller Bereich		-33.605,16	81.356,08
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN			
Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)			
1. Steuerneutrale Einnahmen Spenden	309.369,00		140.737,76
2. Nicht abziehbare Ausgaben Gezahlte/hingeebene Spenden	230.549,19		219.713,56
		78.819,81	-78.975,80
GEWINN/VERLUST ertragsteuerneutrale Posten		78.819,81	-78.975,80
C. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE			
Sonstige Zweckbetriebe 1 (Umsatzsteuerpflichtig)			
1. Umsatzerlöse	39.627,17		27.547,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	36.887,73		-11.471,56
		76.514,90	16.075,44
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	20.940,75		14.850,00
		20.940,75	14.850,00
4. Sonstige Steuern		0,00	893,21
GEWINN/VERLUST Sonstige Zweckbetriebe 1		55.574,15	332,23
Übertrag auf Seite 2		100.788,80	2.712,51

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (StR) vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Gemeinwohl-Ökonomie Deutschland e.V
12109 Berlin

(vorläufiger Stand: 05.11.2025)

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
Übertrag von Seite 1		100.788,80	2.712,51
GEWINN/VERLUST Sonstige Zweckbetriebe		<u>55.574,15</u>	<u>332,23</u>
D. JAHRESERGEBNIS		<u>100.788,80</u>	<u>2.712,51</u>
Einstellungen in die freien Ergebnisrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)		100.788,80	2.712,51
E. Ergebnisvortrag		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Vollständigkeitserklärung

zur Buchführung und zum Jahresabschluss vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Der/Die Unterzeichner(in) gibt (geben) nachstehende Vollständigkeitserklärung ab:

Buchführung

In den Ihnen vorliegenden Büchern des von Ihnen aufgestellten Jahresabschlusses sind nach unserer Überzeugung alle Geschäftsvorfälle enthalten, die für diesen Zeitraum buchungspflichtig geworden sind. Vorgelegt wurden Ihnen auch die Bücher, Kontenblätter und Karteikarten über die Geschäftsvorfälle, die nach dem Abschlussstichtag abgewickelt worden sind.

Jahresabschluss

-In dem von Ihnen erstellten Jahresabschluss sind nach unserer Überzeugung alle bilanzpflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Wagnisse der Firma enthalten.

-Verträge, die wegen ihres Gegenstandes, ihrer Dauer, ihres Umfangs oder sonstwie für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Firma von Bedeutung sind oder werden könnten, sind Ihnen bekannt gegeben worden.

-Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen von solcher Bedeutung, dass sie für die Beurteilung des Jahresabschlusses wesentlich sind und Rückstellungen in erheblichem Umfang erfordern, sind nicht vorhanden.

Aufklärung und Nachweise

Ich/Wir versichere (versichern), dass Ihnen alle Unterlagen und Nachweise zur Verfügung gestellt worden sind, deren Vorlage die ordnungsgemäße Auftragsdurchführung erforderte.

Steuererklärungen

Ich/Wir versichere (versichern), dass Ihnen alle Unterlagen und Nachweise sämtlicher im Kalenderjahr erzielten Einkünfte zur Verfügung gestellt worden sind, deren Vorlage die ordnungsgemäße Auftragsdurchführung erforderte.

Potsdam, den 05.11.2025

Sebastian Hemme

**Kontennachweis zur
VERMÖGENSÜBERSICHT (StR) zum 31. Dezember 2024**

Gemeinwohl-Ökonomie Deutschland e.V
12109 Berlin

(vorläufiger Stand: 05.11.2025)

AKTIVA

		Geschäftsjahr		Vorjahr
		EUR	EUR	EUR
A. UMLAUFVERMÖGEN				
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände				
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
650	Forderungen a. Lief. u. Leistg		43.623,16	36.887,73
II. Kasse, Bank				
945	Bank - IB	41.476,72		11.328,15
946	Bank - Spendenkonto	57.447,89		15.952,07
947	Bank - ZB	35.665,68		0,00
			134.590,29	27.280,22
B. VEREINSVERMÖGEN				
Saldo USt-Konten				
747	Umsatzsteuer Vorjahr		893,21	0,00
770	Abziehbare Vorsteuer		3.403,93	0,00
853	VSt im Folgejahr abziehbar		205,39	0,00
1845	Umsatzsteuer 7 %		-2.727,70	0,00
			1.774,83	0,00
			179.988,28	64.167,95

**Kontennachweis zur
VERMÖGENSÜBERSICHT (StR) zum 31. Dezember 2024**

Gemeinwohl-Ökonomie Deutschland e.V
12109 Berlin

(vorläufiger Stand: 05.11.2025)

PASSIVA

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. VEREINSVERMÖGEN			
I. Gewinnrücklagen			
Freie Gewinnrücklagen			
1070 Freie Rücklage § 62 1, 3 AO		128.009,02	27.220,22
II. Ergebnisvortrag		0,00	0,00
B. RÜCKSTELLUNGEN			
Sonstige Rückstellungen			
1220 Sonstige Rückstellungen		3.200,00	0,00
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
1340 Verbindl. aus L u L	47.098,28		0,00
2. Sonstige Verbindlichkeiten			
651 Korrektur Forderungen EÜR	0,00		36.887,73
870 Durchlaufende Posten Einnahmen	0,00		60,00
1706 Verb. soziale Sicherheit - 1 J	860,63		0,00
1712 Verbindlichkeit Lohn u. Gehalt	820,35		0,00
	<u>1.680,98</u>		<u>36.947,73</u>
		<u>48.779,26</u>	<u>36.947,73</u>
		<u>179.988,28</u>	<u>64.167,95</u>

**Kontennachweis zur
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (StR) vom 01.01.2024 bis 31.12.2024**

Gemeinwohl-Ökonomie Deutschland e.V
12109 Berlin

(vorläufiger Stand: 05.11.2025)

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. IDEELLER BEREICH			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
Mitgliedsbeiträge			
2110 MB Privatpersonen	76.993,00		72.888,00
2111 MB Unterehmen	199.541,00		198.322,00
2112 MB gemeinn. Organisationen	33.190,00		26.323,50
2113 MB Städte und Gemeinden	2.800,00		2.800,00
		312.524,00	300.333,50
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Personalkosten			
2551 Löhne und Gehälter	114.320,80		84.220,26
2552 Ehrenamtszuschale	1.960,00		1.190,00
2553 Abgeführte Lohnsteuer	6.967,10		6.032,26
2555 Gesetzl. soziale Aufwendungen	59.938,72		46.000,25
2558 Beiträge Berufsgenossenschaft	2.425,49		7.624,16
	185.612,11		145.066,93
2. Raumkosten			
2661 Miete, Pacht	2.300,00		1.770,00
3. Übrige Ausgaben			
2303 Projektkosten Strong	7.889,70		0,00
2701 Bürobedarf	771,60		147,87
2702 Porto, Telefon	26,99		0,00
2703 Soft- und Hardwarekosten	1.867,11		2.664,54
2705 Nebenkosten Geldverkehr	1.145,20		408,32
2706 Veranstaltungskosten	0,00		12.837,11
2707 Reisekosten	4.548,71		2.325,28
2708 Werbekosten	26.614,59		24.216,18
2709 Projekte Curriculum	8.700,00		25.226,08
2750 Spenden/so. Beiträge	1.436,24		100,00
2753 Versicherungen	501,63		401,63
2894 Rechts- und Beratungskosten	6.335,41		3.813,48
2901 Projektkosten Curriculum	23.846,54		0,00
2903 Projektkosten STRONG	28.087,29		0,00
2904 Projektkosten AK Bildung	5.053,01		0,00
2907 Projektkosten WET	41.393,03		0,00
	158.217,05		72.140,49
		346.129,16	218.977,42
Übertrag auf Seite 2		-33.605,16	81.356,08

**Kontennachweis zur
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (StR) vom 01.01.2024 bis 31.12.2024**

Gemeinwohl-Ökonomie Deutschland e.V
12109 Berlin

(vorläufiger Stand: 05.11.2025)

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
Übertrag von Seite 1		-33.605,16	81.356,08
GEWINN/VERLUST ideeller Bereich		<u>-33.605,16</u>	<u>81.356,08</u>
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN			
Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)			
1. Steuerneutrale Einnahmen Spenden			
3220 Erhaltene Spenden	309.369,00		140.737,76
2. Nicht abziehbare Ausgaben Gezahlte/hingeebene Spenden			
3250 MB Internationaler Verband	83.436,69		79.516,56
3251 MB Nord	35.182,00		34.429,50
3252 MB Ostwestfalen-Lippe	10.151,00		9.411,00
3253 MB Baden-Württemberg	38.232,50		38.013,50
3254 MB Rheinland	17.938,00		14.397,00
3255 MB Berlin-Brandenburg	18.052,50		17.171,50
3256 MB Ennepe-Ruhr-Wupper	8.672,00		8.117,00
3257 MB Nienburg	1.575,00		1.650,00
3259 MB Mitteldeutschland	4.932,00		5.582,00
3260 MB Hessen-Saarland-Rheinland	12.377,50		11.425,50
	<u>230.549,19</u>		<u>219.713,56</u>
		78.819,81	-78.975,80
GEWINN/VERLUST ertragsteuerneutrale Posten		<u>78.819,81</u>	<u>-78.975,80</u>
C. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE			
Sonstige Zweckbetriebe 1 (Umsatzsteuerpflichtig)			
1. Umsatzerlöse			
6000 Bewegungsabgabe 7%USt	38.967,17		27.547,00
6004 Einnahmen AK-Bildung Stfrei	660,00		0,00
	<u>39.627,17</u>		<u>27.547,00</u>
2. Sonstige betriebliche Erträge			
6070 Korrektur Forderungen EÜR	36.887,73		-11.471,56
Übertrag auf Seite 3	76.514,90	45.214,65	18.455,72

**Kontennachweis zur
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (StR) vom 01.01.2024 bis 31.12.2024**

Gemeinwohl-Ökonomie Deutschland e.V
12109 Berlin

(vorläufiger Stand: 05.11.2025)

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
Übertrag von Seite 2	76.514,90	45.214,65	18.455,72
		76.514,90	16.075,44
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
6300 Aufwendungen Bewegungsabgabe	19.173,80		14.850,00
6304 Projektkosten AK Bildung	560,00		0,00
6340 Verwaltungskosten	53,76		0,00
6364 Rechts- und Beratungskosten	2.046,40		0,00
6365 Anteilige USt-Zahlungen EÜR	-893,21		0,00
	20.940,75		14.850,00
		20.940,75	14.850,00
4. Sonstige Steuern			
780 Abziehbare Vorsteuer	0,00		2.821,50
1845 Umsatzsteuer 7 %	0,00		-1.928,29
		0,00	893,21
GEWINN/VERLUST Sonstige Zweckbetriebe 1		55.574,15	332,23
GEWINN/VERLUST Sonstige Zweckbetriebe		55.574,15	332,23
D. JAHRESERGEBNIS		100.788,80	2.712,51
Einstellungen in die freien Ergebnisrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)			
3965 Einstell. frei.Rüchl.§62 1,3AO		100.788,80	2.712,51
E. Ergebnisvortrag		0,00	0,00

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: November 2016

Die folgenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine- vom Steuerberater angelegte und geführte- Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung fachkundiger Dritter und datenverarbeitender Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Ziff. 2 Abs. 1 verpflichten. Der Steuerberater haftet unter keinen Umständen für die Leistungen der Herangezogenen; bei den Herangezogenen handelt es sich haftungsrechtlich nicht um Erfüllungsgehilfen des Steuerberaters. Hat der Steuerberater die Beziehung eines von ihm namentlich benannten Dritten angeregt, so haftet der lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl des Herangezogenen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und von dessen Mitarbeitern, im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungszentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber dem Steuerberater einen Telefaxanschluss oder eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass der Steuerberater ihm ohne Einschränkungen über jene Kontaktdaten mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Empfangs-/Sendegerät bzw. den E-Mail-Account haben und dass er dortige Sendungseingänge regelmäßig überprüft. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Steuerberater darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Empfangs-/Sendegerät bzw. der E-Mail-Account nur unregelmäßig auf Sendungseingänge überprüft wird oder Einsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden. Der Steuerberater übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der mit unverschlüsselten E-Mails übermittelten Daten und Informationen und haftet auch nicht für die dem Auftraggeber dieserhalb ggf. entstehenden Schäden. Soweit der Auftraggeber zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Steuerberater rechtzeitig mit; damit einhergehende Kosten des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) trägt der Auftraggeber.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht - wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt -, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder - bei einheitlicher Schadensfolge - aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 2.000.000 €¹⁾ (in Worten: zwei Millionen €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/ Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch - soweit nicht ausdrücklich anders geregelt - unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

¹⁾ Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden, und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist der Absatz 1 zu streichen. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeholt. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann -wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmannjuristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist - nicht- bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).²⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

²⁾ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort "nicht" zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.